

Textliche Festsetzungen (Teil B):

1. Umfang und Geltungsbereich

1.1 Umfang
Der Vorhaben- und Erschließungsplan V 011 umfasst die Satzung mit Plan (Teil A) und textliche Festsetzungen (Teil B) und die Begründung zur Satzung mit Anlagen. Die Verfahrensvermerke befinden sich auf dem Plan.
1.2 Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 4 BauG)
Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 4253/3 und Teile des Flurstücks 4240/1 auf der Gemarkung Freiberg. Der festgesetzte Geltungsbereich befindet sich innerhalb der im Plan eingezeichneten Grenzlinie.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 BauG § 1 Ziff. 1, §§ 1-15 BauNVO, § 2 Abs. 2 SächsBO)
Für das Plangebiet ist WA 1 Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. (vergl. Nutzungsschablone zu den Baufeldern)
WA 1 - Mehrfamilienhäuser WA 2 - Einzel-/Doppelhaus
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zuzulässigen Funktionen sind ausgeschlossen. Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Nebenanlagen gem. § 2 Abs. 2 SächsBO handelt, nur auf den überbauten Grundstücksflächen zulässig. Stationen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind ausgeschlossen. Die Größe von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO wird auf 25 m² begrenzt.

2.2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BauG, §§ 16-21 BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß § 16 BauNVO festgesetzt und den im Plan dargestellten Nutzungsschablonen zu entnehmen. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß § 19 BauNVO als Obergrenze für WA 1 und mit 0,4 festgesetzt.
Die Zahl der Vollgeschosse ist gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt:
- IV im WA 1 (einschließlich Untergeschoss [UG])
- II im WA 2

Als Gebäudehöhen sind die maximalen Traufhöhen [TH] festgesetzt:
- TH max. 380,310m im WA 1
- TH max. 6,50 m D/MFH, Geländeoberste Baufeld im WA 2

2.3. Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 (1) 2 BauG)
Die Festsetzung der baulichen Anlagen ist im Plan festgesetzt (Pfeil). Abweichungen bis zu 10° sind zulässig.

2.4. Bauweise

(§ 22 (2) BauNVO)
Für das Plangebiet ist offene Bauweise festgesetzt, diese ist der Darstellung in der Nutzungsschablone zu entnehmen.

2.5. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 Abs. 2 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in WA 1 durch Baugrenzen und in WA 2 durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. Abweichungen sind generell nach § 23 Abs. 2 BauNVO zulässig.

2.6. Garagen und Stellflächen

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauG § 12 BauNVO)
Die entsprechende Anzahl an Kfz-Stellplätzen ist auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur sächsischen Bauordnung (§ 49 SBO) im jeweiligen Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Die Errichtung von oberirdischen Garagen und Stellplätzen ist nur in den baufernten, zentralen Bereichen des Untergeschosses der Gebäude zulässig, wenn die Gebäudeverhältnisse dies zulassen, eine tätige Lage der Garage im Gebäude ist Voraussetzung, Geländeeinschnitte für Zufahrtstrassen aus Untergeschossen sind in WA 2 nicht zulässig. Die Befestigung der oberirdischen Stellplätze ist als Ökopflaster und Rasengrube vorzunehmen.

2.7. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG)
Die Erschließung von WA 1 und WA 2 wird über einen privaten Erschließungsweg gesichert. Die Verkehrsfläche ist wasserundurchlässig zu befestigen mit mind. 150g/m² Durchlässigkeit. Im Anbindungsbereich an der Agricolastraße ist ein abgesenkter Bord zu setzen. Die Gestaltung der Einmündung hat entsprechend RAB 41 zu erfolgen.

2.8. Beschränkung der Verwendung von luftverunreinigenden Stoffen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauG)
Für Heiz- und Feuerungsgeräte und zur Warmwasserbereitung sind Erdgas oder Holzvergaseranlagen zulässig. Die Nutzung von Solarenergie (aktiv und passiv) ist zulässig.

2.9. Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Ziff. 12 - 14 BauG)
Die Versorgungsleitungen und Anlagen zur Versorgung sind unterirdisch zu verlegen. Die im Gebiet befindlichen Kanalschächte der Freiburger Abwasserentsorgung müssen frei zugänglich sein. Überbauung sowie Bepflanzung der Kanalschächte einschließlich eines beidseitigen 3 m Streifens von der Rohrmitte ist nicht gestattet. Der Verlauf der Kanalschächte ist im Planfeststellungsbescheid mit einer Kartierung gekennzeichnet. Im Plan sind Niederspannungskabel und eine Ventilation gekennzeichnet (Freiburger Stromversorgungs GmbH).

2.10. Grünordnung und Naturschutz

(§ 5 Abs. 2 Ziff. 10, § 9 Abs. 1 Ziff. 20 u. 25a u. b BauG)
Der objektbezogene landschaftspflegerische Begeleitplan (LBP) ist als Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Begründung beigelegt.

Folgende Maßnahmen zur Grünordnung sind festgesetzt:

Maßnahme 1
Gestaltung einer naturnahen Sauböschung entlang des Mönzbaches auf einer Fläche von ca. 2.150,00m² (Flächen A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z) und F, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z des LBP (Erweiterung), davon 60% einseitige Feldgehölzplantagen (Pflanzenauswahl entspr. Anlage 04 des LBP) und 40% als Sukzessionsfläche.

Maßnahme 2
Anlage einer ca. 363,50m² großen Feldgehölzhecke an der NW-lichen Grundstücksgrenze (Fläche B; Pflanzenauswahl entspr. Anlage 07 des LBP).

Maßnahme 3
Anlage einer ca. 155,00m² großen Feldgehölzhecke entlang der Agricolastraße (Fläche C; Pflanzenauswahl entspr. Anlage 07 des LBP).

Maßnahme 4
Anlage einer ca. 315,75m² großen Feldgehölzhecke an der SW-lichen Grundstücksgrenze (Fläche D; Pflanzenauswahl entspr. Anlage 07 des LBP).

Maßnahme 5
Anlage von mehreren freiwachsenden Hecken zwischen den einzelnen Teilgrundstücken mit einer Gesamtfläche von ca. 238,00m² (Flächen E, F, G, H, I, J, K, L; Pflanzenauswahl entspr. Anlage 08 des LBP).

Maßnahme 6
Anlage einer ca. 112,50m² großen Feldgehölzhecke an der SO-lichen Grundstücksgrenze (Fläche M; Pflanzenauswahl entspr. Anlage 07 des LBP).

Maßnahme 7
Begründung der an der NW-lichen Grundstücksgrenze geplanten 5 PKW-Stellplätze mit kleinkronigen Laubbäumen und bodendeckenden Gehölzen auf einer Gesamtfläche von ca. 19,50m² (Pflanzenauswahl entspr. Anlage 09 des LBP).

Maßnahme 8
Extensive Dachbegrünung der Garagendächer der Mehrfamilienhäuser.

Maßnahme 9
Pflanzung von 13 Stück kleinkronigen Straßenbäumen entlang des nördlichen Teils der geplanten Erschließungsstraße und Unterplantungen der Baumscheiben mit bodendeckenden Gehölzen auf einer Gesamtfläche von ca. 52,00m² (Pflanzenauswahl entspr. Anlage 09 des LBP).

Maßnahme 10
Anlage einer Streubühnweise von ca. 750,00m² auf der NO-lichen Teilfläche des Grundstücks 4253/3 (Flächen O und O1 des LBP).

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

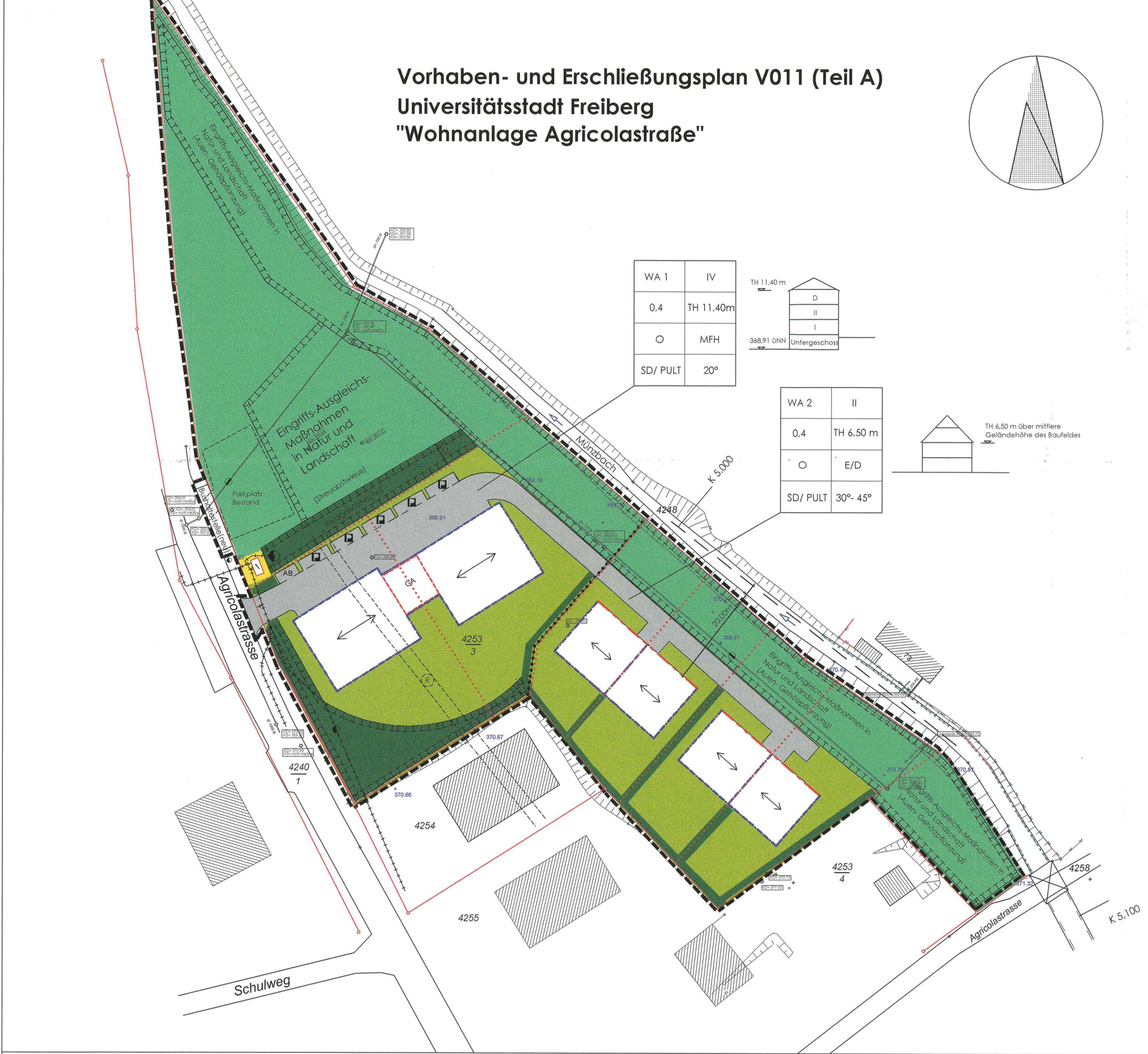
Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.

Die angelegten Pflanzungen der Maßnahmen 1 - 10 sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Es ist eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungsfrist festgesetzt.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, wo keine Pflanzungen gemäß Maßnahmen 1 - 10 festgesetzt sind, sind als Rasen-, Wiesen- und Streulandflächen zu gestalten, zu pflegen und zu erhalten.



5. Hinweise

5.1. Altbergbau
Das Plangebiet liegt in einem seit Jahrhunderten bergbaulich genutzten Areal, das Vorhandensein nichtriskantiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe ist nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Bauten von einem Fachkundigen auf das Vorhandensein von Gangspaltenbereichen und Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen. Überprüfen auf gem. § 3 Höhraumverordnung das Bergamt Chemnitz umgehend zu informieren, und das Ergebnis von Überprüfungen ist mitzuteilen.

5.2. Vermessungsrechtliche Hinweise
Grundstückliches Verbot der Entlassung, Beseitigung, Veränderung von Vermessungs- und Grenzmarken gem. § 14 Abs. 3 Sächsisches Vermessungsgesetz (gilt ebenfalls für die Durchführung der Baummaßnahmen). Untere Abfallbehörde bei Maßnahmen, die Vermessungs- und Grenzmarken gefährden. Rechtliche Bestätigung einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin mit den notwendigen Sicherungsmitteln und der Grundstücksvermessung erfüllt Anzeigepflicht. Vermessungliche Unterzeichnung des städt. Vermessungsausschusses bei wesentlichen und nachteiligen Nutzungsänderungen von Flurstücken.

5.3. Belastung des Bodens
Auf Grund der erhöhten Bodenbelastung mit Schwermetallen (vergl. hierzu Begründung zur Satzung unter Pkt. 2.4) werden folgende Empfehlungen für die Grundstücksnutzung gegeben:
- Begründung und Verfestigung des originalen Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten.
- Maßnahmen zur Verhinderung von Staubabtragungen während der Erdabtragung.
- Verhinderung der orten Aufnahme von belasteten Bodenpartikeln durch Kleinfäden.
- Einschränkung im Anbau von Obst und Gemüse zu Ernährungszwecken gem. Verzehrempfehlungen für schwermetallbelastete Klein-u. Hausgärten im Raum Freiberg (Auskunft über die untere Abfallbehörde des Landkreises).
Aufgrund der 800 Jahre währenden Industriegegeschichte in der Region ist das Vorhandensein bisher nicht bekannter Altlasten nicht auszuschließen.
- Unterjährige Anzeigepflicht weiterer bekanntgewordener erheblicher Bodenbelastungen bei der unteren Abfallbehörde (gemäß § 10 Sächsischer Altlasten- und Bodengesetz)
- Unterweisungen der Anrager sind gem. § 17 Abs. 1 Sächsischer Altlasten- und Bodengesetz Ordnungswidrigkeiten und werden geahndet

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ber. 1998, S. 137; geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch Art. 3 des WVG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 86)

Planzonenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1991, S. 58)

Bunddenkmalschutzgesetz (BodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert 30.04.1998 (BGBl. I S. 823) in der Fassung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2994)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (GVBl. S. 1401; ber. 1995 S.106), geändert durch Gesetz vom 18.03.1999 (GVBl. S. 115)

Baumschutzsatzung der Stadt Freiberg in der Fassung vom 06.10.1994

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauG)
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG i.V. mit § 4 BauNVO)
WA 1/2 Allgemeines Wohngebiet für die Teilgebiete 1/2

3. Maß der baulichen Nutzung und Baukörpergestaltung (§ 2 Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG i.V. mit §§ 14-21 BauNVO)
GRZ Grundflächenzahl 0,4
Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze:
WA 1 - IV (einschließlich Untergeschoss und Dachgeschoss)
WA 2 - II
MFH Mehrfamilienhaus
E Einfamilienhaus
D Doppelhaus
TH Obergrenze Traufhöhe
DN 20° Dachneigung
SD Satteldach
PULT Pultdach
← Firstrichtung der Gebäude

Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Geschossigkeit
Grundflächenzahl	max Traufhöhe
Bauweise	Bauform
Dachform	Dachneigung

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauG)
o offene Bauweise

Überbaubare Grundstücksfläche
--- Baugrenze
- - - - - Baulinie
- - - - - geplante Grundstücksabzweilung

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 4 BauG)
private Anliegestraße
Besucherparkplätze für MFH

6. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauG)
GA Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen max. 1 geschosig
AB Abfallbehälter/Entsorgungsanlagen

7. Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauG)
Bestand:
Abwasserkanal mit Erdüberdeckung als Rösche
Kontrollschacht (Decke)
Rösche mit Röschenmunddach
Transformator ca. 4m Höhe
Planung:
Trafostation auf Schutzstreifen mit Zugang
Niederspannungskabel

8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Erosion und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a u. b BauG)
private Grünflächen (für Rasen, Stauden, gärtnerische Nutzung)
Umgrenzung von privaten Flächen für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft (Brennweise, Bachauwengeln, Extensivgrün)
private Grünflächen (freiwachsende Hecken- und Sichtpflanzungen)

9. Nachträgliche Bestandsangaben
Flurgrenzen (Bestand)
368.33 Höhenmaßzahl in Meter über Normalnull
K 5,100 Klommessung des Mönzbaches
Gebäude für Wohnzwecke (nicht eingemessen)



Vorhaben- und Erschließungsplan V 011 Universitätsstadt Freiberg "Wohnanlage Agricolastraße" Fassung vom Januar 2002

Vorhabensträger
Emter Wohnbau GmbH - Bischof-Johann-Str. 33 - 78 589 Dürbheim
Tel: 07424 / 50 26 88 Fax: 50 26 84
Emter Wohnbau GmbH - Fischersche Straße 6 - 09599 Freiberg
Tel: 03731 / 30 08-0 Fax: 30 08-20

Standortdaten:
Größe: ca. 8.450,00 m²
Lage: Flur Freiberg, Flurstücke 4253/3
(Die genaue Abgrenzung ist aus der Planzeichnung zu entnehmen!)

Kartengrundlage
Bestandsplan - Vermessungsbüro S. Kurzmann, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Walther-Köhn-Str. 1d - 04355 Leipzig - Tel: 0341/528 528-0 Fax: 0341/528 529-9
Bestandsaufnahme: März 2000
Ergänzung des Plangebietes anhand des gültigen Katasterplanes

Planfertigung vom: 23.01.2001
geändert am: 07.01.2002
Bearbeiter: Dipl.-Ing. C.Oplitz
Maßstab Planteil: M 1:500

Planung: ANDREAS WERNER
perliplatz 5 - 09599 Freiberg
tel: 03731/ 212635 fax: 212637

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat am 02.03.02 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen.

Freiberg, 15.03.02
Ort, Datum, Siegelstück

Die Oberbürgermeisterin

Der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes und die dazugehörige Begründung wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauG in der Zeit vom 03.05.00 bis 08.05.00 während der Dienstzeit im technischen Rathaus öffentlich ausgestellt. Die Auslegung ist am 22.03.00 im Amtsstab öffentlich bekanntgemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauG frühzeitig beteiligt worden. Ebenso wurden die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauG beteiligt.

Freiberg, 15.03.02
Ort, Datum, Siegelstück

Die Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat der Stadt Freiberg hat am 07.06.01 beschlossen, den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich Begründung zu billigen und öffentlich auszugeben.

Freiberg, 15.03.02
Ort, Datum, Siegelstück

Die Oberbürgermeisterin

Der Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes und die dazugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauG in der Zeit vom 29.06.01 bis 31.07.01 während der Dienstzeit im technischen Rathaus öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung mit jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.06.01 im Amtsstab öffentlich bekanntgemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauG unterrichtet worden.

Freiberg, 15.03.02
Ort, Datum, Siegelstück

Die Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat Freiberg hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und Nachbargemeinden sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der öffentlichen Sitzung am 24.03.02 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Freiberg, 15.03.02
Ort, Datum, Siegelstück

Die Oberbürgermeisterin

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 BauG durch den Stadtrat der Stadt Freiberg in der öffentlichen Sitzung am 24.03.02 beschlossen worden.

Freiberg, 15.03.02
Ort, Datum, Siegelstück

Die Oberbürgermeisterin

Der Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus Planzeichnung Blatt und Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Freiberg, 15.03.02
Ort, Datum, Siegelstück

Die Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 10 BauG erfolgte am 20.03.02 durch Andreas Werner, Freiberg.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist am 20.03.02 in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie auf Rechtsfragen (§§ 214, 215 BauG) und weiter auf Fälligkeit und Sidscheit von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauG) hingewiesen worden.

Freiberg, 22.03.02
Ort, Datum, Siegelstück

Die Oberbürgermeisterin

Katasternachweis
Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung im Liegenschaftskataster wird innerhalb der Abgrenzung des Planungsgebietes bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzen im Plan wird nicht garantiert.

Behördenleiter

Städtisches Vermessungsbüro Zischopau